



## **Geschäftsordnung des IT-Rats**

nach Beschluss Nr. 2022/07 des IT-Rats vom 28. September 2022

## **Präambel**

Der IT-Rat ist das politisch-strategische Steuerungsgremium für die Verwaltungsdigitalisierung Bund. Er beschließt verbindlich und abschließend die politisch-strategischen Vorgaben zur ressortübergreifenden Steuerung der IT des Bundes in dem durch die Bundesregierung vorgegebenen Rahmen und setzt die strategischen Leitlinien für die Verwaltungsdigitalisierung Bund. Er ist Steuerungs- und Strategiegremium sowie im Bedarfsfall Eskalationsinstanz.

### **§ 1 Mitglieder des IT-Rats; Vorsitz**

- (1) Der IT-Rat hat einen gemeinsamen Vorsitz bestehend aus der Chefin / dem Chef des Bundeskanzleramtes (BKAm) und der/dem Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (BfIT im BMI).
- (2) Dem IT-Rat gehören als weitere Mitglieder an:
  1. Jeweils eine beamtete Staatssekretärin / ein beamteter Staatssekretär eines jeden Ressorts, das nicht bereits durch ein Mitglied aus dem Vorsitz vertreten ist,
  2. die zuständigen Abteilungsleitungen des Bundeskanzleramts,
  3. die/der stellvertretende Chefin / Chef des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung,
  4. die/der leitende Beamtin /Beamte der/des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.Die zuständigen Personen werden der Geschäftsstelle namentlich mitgeteilt.

### **§ 2 Zuständigkeit der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des IT-Rats ist dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zugeordnet.

### **§ 3 Sitzungen des IT-Rats**

- (1) Sitzungsorganisation
  1. Der IT-Rat tagt mindestens vierteljährlich. Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorsitz oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes zusätzlich anberaumt werden.

2. Die Mitglieder können vorab Tagesordnungspunkte bei der Geschäftsstelle anmelden. Der Vorsitz legt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Geschäftsstelle versendet spätestens vier Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin die Einladung an die Mitglieder. Der Versand des Entwurfs der Tagesordnung erfolgt schnellstmöglich im Nachgang zur Einladung nach Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt, spätestens jedoch drei Wochen vor der Sitzung. Im Falle einer außerordentlichen Sitzung kann die Geschäftsstelle diese und alle weiteren Fristen angemessen verkürzen.
1. Zu jedem Tagesordnungspunkt legt die/der jeweilige Berichterstatterin/Berichterstatter der Geschäftsstelle die vollständigen Sitzungsunterlagen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung vor. Die Geschäftsstelle stellt die vollständigen Sitzungsunterlagen schnellstmöglich nach Eingang, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung, den Mitgliedern zur Verfügung. Liegen Unterlagen zu Tagesordnungspunkten den Mitgliedern nicht pünktlich vor, so ist der betroffene Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen. Auf Entscheidung des Vorsitzes erfolgt die Beschlussfassung per Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung.
  2. Die Sitzungen des IT-Rats sind nicht öffentlich.
  3. Die Vorsitzenden leiten die Sitzung gemeinsam und vertreten sich im Fall der Abwesenheit gegenseitig.
  4. Die Geschäftsstelle erstellt das Sitzungsprotokoll in Form eines Ergebnisprotokolls (Protokollnotizen/-vermerke der Ressorts sind möglich) und legt den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung einen Entwurf vor. Änderungsvorschläge werden der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen nach Erhalt zur Verfügung gestellt. Nach Prüfung und ggf. Einarbeitung der Änderungen stellt die Geschäftsstelle das finale Protokoll zur Verfügung. Das Protokoll wird in der jeweils folgenden Sitzung des IT-Rats verabschiedet.
  5. Die Geschäftsstelle legt den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung eine Beschlussniederschrift vor.
  6. Der IT Rat als das politisch-strategische Steuerungsgremium für die Verwaltungsdigitalisierung Bund beschließt insofern verbindlich und abschließend. Als Eskalationsinstanz für das CIO-Board entscheidet er,

sofern keine Einigung erzielt werden konnte; [im Einzelfall kann der IT-Rat Entscheidungen an sich ziehen.]

(3) Sitzungsteilnehmer; Vertretungsregelungen

1. An der Sitzung nehmen die Mitglieder teil. Die Begleitung durch maximal eine Person ist zulässig, welche in der Sitzung nicht stimm- oder redeberechtigt ist.
2. Die Vorsitzenden können Gäste zur Sitzung einladen. Die Mitglieder können den Vorsitzenden Gäste (z. B. zur fachlichen Berichterstattung) vorschlagen.
3. Der Bundesrechnungshof und die/der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung können gegenüber dem Vorsitz ihre/seine Teilnahme anregen.
4. Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, benennt es der Geschäftsstelle eine Vertretung vorzugsweise auf gleicher Ebene aus dem eigenen Ressort. Eine entscheidungsbefugte Vertretung auf Abteilungsleitungsebene ist im Einzelfall möglich. Für das Bundeskanzleramt, das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und die/den Beauftragte(n) der Bundesregierung für Kultur und Medien besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich durch geeignete Personen unterhalb der Abteilungsleitersebene vertreten zu lassen. Kann eine Vertretung aus dem eigenen Ressort nicht gewährleistet werden, erfolgt die Vertretung aus den Reihen der Mitglieder. Im Vertretungsfall nimmt die Vertretung das Stimm- und Rederecht für das verhinderte Mitglied wahr und kann sich zusätzlich von einer nicht stimm- oder redeberechtigten Person aus dem zu vertretenden Haus begleiten lassen.
5. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ohne eine entsprechende Vertretungsregelung, erfolgt die Vertretung des Ressorts entsprechend der vom amtierenden Bundeskabinett zuletzt verabschiedeten Vertretungsregelung der Mitglieder der Bundesregierung durch das jeweilige Ressort.
6. Die Verwaltungen des Bundespräsidialamtes, des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates als weitere Verfassungsorgane werden ebenso wie die Verwaltung des Bundesrechnungshofes, die/der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und die/der

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die Beratungen des IT-Rats durch die Geschäftsstelle in Kenntnis gesetzt.

(4) Stimmrecht

1. Jedes Mitglied bzw. dessen Vertretung verfügt über eine Stimme, das Bundeskanzleramt über insgesamt eine Stimme.
2. Der IT-Rat entscheidet einstimmig. Ein Beschluss ist gefasst, wenn keine Gegenstimme erhoben wird.

(5) Beschlussfähigkeit

Der IT-Rat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

#### **§ 4 Umlaufverfahren**

- (1) Beschlüsse können nach Entscheidung des Vorsitzes auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein Umlaufverfahren kann dem Vorsitz von jedem Mitglied des IT- Rats vorgeschlagen oder vom Vorsitz selbst initiiert werden.
- (2) Bei einem Umlaufverfahren wird den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme eingeräumt.
- (3) Den Mitgliedern werden ein Beschlussvorschlag und erläuternde Unterlagen zur Verfügung gestellt. Änderungswünsche werden bis zum Ablauf der gesetzten Frist der Geschäftsstelle mitgeteilt.  
Gehen Änderungswünsche ein, so wird ein neues Umlaufverfahren eingeleitet oder der Beschlussvorschlag in der nächsten Sitzung des IT- Rats behandelt.

#### **§ 5 Schlussvorschriften**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie durch Beschluss des IT-Rates geändert oder durch eine andere ersetzt wird.